



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Günther Hildebrand (FDP)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Minister für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

### **Umsetzung des sogenannten "Cross Compliance"**

Vorbemerkung:

Statt der bisherigen Förderung landwirtschaftlicher Betriebe soll die Zahlung der Direktbeihilfen an die Einhaltung verbindlicher Vorschriften zum Umweltschutz, zur Lebensmittelsicherheit und zum Tierschutz sowie an die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand geknüpft werden (Cross Compliance). Dies setzt voraus, dass entsprechende Kontrollen stattfinden.

1. Welches sind in Schleswig-Holstein die zuständigen Fachbehörden zur Durchführung der im Rahmen des „Cross Compliance“ notwendigen Kontrollen?

Den Vorschriften aus den oben genannten Bereichen, die die Betriebe als Voraussetzung für den Erhalt der EU-Direktzahlungen zukünftig einzuhalten haben, liegen 18 EU-Richtlinien bzw. -Verordnungen zugrunde, die in drei Etappen einzubeziehen sind. Es handelt sich somit um bestehendes Recht, für dessen Vollzug in Schleswig-Holstein insbesondere die Kreise und die kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden, untere Abfallbehörden, untere Veterinärbehörden, untere Naturschutzbehörden sowie die Ämter für ländliche Räume und das Landeslabor Schleswig-Holstein zuständig sind. Abhängig von der Ausgestaltung der Prüfindikatoren können auch andere Behörden zuständig werden.

2. Wird die Einführung dieses neuen Prämiensystems in der Umstellungsphase zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand führen und wenn ja, wie ist dieser ggf. beziffert und wer hat diesen zusätzlichen Aufwand finanziell zu tragen?

Gegenüber dem bestehenden Prüfaufwand bei der Anwendung dieser Rechtsnormen kann sowohl in der Einführungs- wie auch in der Betriebsphase ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen. Ob sich daraus ein nennenswerter Mehraufwand ergeben wird, hängt von Art und Umfang der Prüfkriterien sowie des Verfahrensablaufs ab. Für beide Bereiche werden zz. auf Bund-Länderebene Vorschläge erarbeitet, um ein einheitliches Vorgehen in Deutschland sicherzustellen. Grundsätzlich hätte das Land entstehenden Mehraufwand zu tragen.

3. Sind bei den Kreisen Fachverwaltungen betroffen und wenn ja, welche und in welcher Form?

Die in der Antwort zur Frage 1 genannten Behörden haben anhand einer Stichprobe, die auf der Basis einer Risikoanalyse zu ermitteln ist, nach vorgegebenen Prüfkriterien örtliche Kontrollen bei den Betrieben, die eine Prämie beantragt haben, durchzuführen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und den Prämienbehörden mitzuteilen. Soweit Unregelmäßigkeiten vorgefunden werden, sind diese fachlich zu bewerten, damit die Prämienbehörde auf der Grundlage des Prüfdokuments eine Prämienkürzung vornehmen kann. Führen die Fachbehörden neben diesen systematischen Kontrollen weitere (z.B. anlassbezogene) Kontrollen durch, und decken sie dabei Verstöße auf, sind diese ebenfalls der Prämienbehörde mitzuteilen (sogenanntes Cross-Check).

4. Ist für die Förderung nach dem sogenannten „Cross Compliance“ auch das Einhalten von Tierschutzvorschriften bei der Haltung von Nutztieren in das Prüfverfahren einzubeziehen?

Die Einhaltung von Tierschutzvorschriften im Bereich der Haltung von Rindern und Schweinen ist ab dem Jahre 2007 Bestandteil dieser Regelung.

5. Sollten Kontrollaufgaben im Rahmen der Durchführung des „Cross Compliance“ nicht ordnungsgemäß erfolgen und es deshalb zu ungerechtfertigten Prämienzahlungen kommen, greift dann das sogenannte „Anlastungsverfahren“?

Ja. Kommt die Europäische Kommission aufgrund von Nachforschungen zu dem Schluss, dass die Prämienzahlungen nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften erfolgt sind, kann sie bestimmte Beträge von der EU-Finanzierung ausschließen mit der Folge, dass diese durch die Länder bereitzustellen sind (Anlastungsverfahren). Die ordnungsgemäße Überprüfung der o.a. Rechtsgebiete ist Bestandteil der Gemeinschaftsvorschriften.

6. Welche Gebietskörperschaft hat dann das entsprechende Anlastungsrisiko finanziell zu tragen?

Die Übernahme der finanziellen Konsequenzen aufgrund von Anlastungen wird nach dem Verursacherprinzip erfolgen.